

Adolf Warschauer, *Die Städtischen Archive in der Provinz Posen*, Leipzig 1901
(Mittheilungen der k. Preussischen Archivverwaltung, H. 5), s. 285-287

Zduny.

Die älteste Erwähnung des Ortes fällt in das Jahr 1249 (Cod. dipl. Nr. 278). Damals gehörte er dem Herzog Boleslaus von Grosspolen, der nach einem wohl vergeblich gebliebenen Versuche, dort eine Stadt nach Deutschem Rechte zu gründen (1261 Cod. dipl. Nr. 602), ihn 1266 im Tausch an den Bischof und das Domkapitel von Breslau abtrat (Cod. dipl. Nr. 606). Mit Genehmigung des Herzogs Boleslaus (Cod. dipl. Nr. 424) brachte nun der Bischof die Gründung der Stadt zur Ausführung (Cod. dipl. Nr. 2056). In seinem Besitze blieb die Stadt bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1516 trat er sie der Familie Jutroicski, welche die Vogtei bereits inne hatte, unter Vorbehalt eines Oberhoheitsrechts ab, welches bald ausser Anwendung kam. 1683 erwarb das Geschlecht Sienuta die Stadt und eröffnete während des 30-jährigen Krieges daselbst flüchtigen schlesischen Protestanten eine Zufluchtsstätte. Für dieselben wurde neben der alten Stadt 1636 eine zweite erbaut, welche den Namen Deutsch-oder Neu-Zduny führte, und 1647 eine dritte mit dem Namen Sienutowo. Alle drei Städte kamen 1680 in den Besitz der Familie Leszczynski und bildeten seitdem einen Bestandtheil der Herrschaft Eisein. Nachdem, wie es scheint, schon am Anfang des 18. Jahrhunderts die Städte Sienutowo und Deutsch-Zduny eine gemeinsame Verwaltung erhalten hatten, wurden 1761 auch Alt- und Neu-Zduny zu einem Gemeinwesen vereinigt, welches 1791 aus dem Besitz der Sulkowski's in den des Maximilian Mielzynski überging.

Am 27. Juni 1703 verzehrte eine Feuersbrunst die Städte Deutsch-Zduny und Sienutowo fast gänzlich. Hierbei gingen mit Ausnahme eines noch zu beschreibenden Stadtbuchs und einiger Innungsprivilegien die Archive beider Städte zu Grunde, doch gelang es ihnen später meist aus öffentlichen Büchern, besonders aus den Grodbüchern von Kaiisch, sich Abschriften ihrer älteren Privilegien zu verschaffen und sie z.Th. auch in Originaltranssumpten sich bestätigen zu lassen. Sämmtliche Archivalien befinden sich jetzt theils als Eigenthum, theils als Depositum im Verwahrsam des St.-A.

An Originalprivilegien von Deutsch-Zduny sind 3 Stücke erhalten. Das älteste, ausgestellt 1741 Juli 4 von Alexander Joseph Sulkowski, transsumirt die grundherrliche Festsetzung der Rechte und Pflichten der deutschen Einwanderer von 1637 September 6 mit mehreren späteren Bestätigungen, das jüngste, ausgestellt 1772 Juli 30 durch den Grundherrn August Sulkowski, bestätigt nach der Vereinigung der beiden Städte Alt- und Neu-Zduny die 25 alten Freiheiten beider. Am inhaltreichsten ist das königliche Privileg von 1765 Juni 9, welches in einem Transsumpt von 1748 November 16 nach Kalischer Grodauszügen 5 Privilegien des 17. Jahrhunderts theils im Auszug, theils in wörtlicher Abschrift wiedergibt. Von sonst nicht erhaltenen Urkunden lernen wir hier inhaltlich das Jahrmarktsprivileg von 1665 Januar 22, das königliche Privilegium für die Schützengilde von 1667 April 3 und im vollständigen Wortlaut die königliche Erlaubniss zur Einführung eines Brückenzolls von 1672 November 5 kennen.

Von einigen anderen Privilegien haben sich nur jüngere Abschriften erhalten, so von dem grundherrlichen Privilegium über die Rechte und Pflichten der Bürger von Deutsch-Zduny von 1648 März 1 (inhaltlich im wesentlichen übereinstimmend mit dem Privilegium von 1637 September 6), dem grundherrlichen Erlass der Grundsteuer auf 6 Jahre zum Bau eines Rathhauses von 1648 März 6, der Erlaubniss zur Errichtung von Brotbänken von demselben Datum und dem herrschaftlichen Decret wegen Vereinigung der beiden Städte von 1761 Juni 30.

In seltener Reichhaltigkeit haben sich die Privilegien der Zünfte, vielfach noch in den

Originalen erhalten und sind durch ihre Überführung in das St.-A. vor dem Untergange gerettet worden. Am vollständigsten sind die Urkunden der Schuhmacher bewahrt geblieben. Das alte Statut der deutschen Zunft in Zduny von 1641 ist zwar nicht im Original, aber in einer Abschrift des Transsumpts von 1660 Juli 29 und in einem Originaltranssumpt von 1759 Mai 21 erhalten; das Gesellenstatut von 1642 Juli 27 5 ist im Original und in einem für die Altstadt angefertigten Originaltranssumpt von 1760 Mai 29 vorhanden. Die polnische Zunft übernahm ein noch im Original existirendes Statut aus Sulmierzyce 1686 Januar 31. Endlich besitzen wir noch im Original das nach der Vereinigung beider Städte 1741 Juli 4 ausgestellte Transsumpt der alten deutschen Zunftrolle. Die Bäcker überwiesen ihr altes deutsches aus Fraustadt übertragenes Statut in der Fraustadter Ausfertigung von 1645 Mai 10 und in der Bestätigung durch den Magistrat von Zduny von 1647 Januar 28, sowie noch ein nach der Vereinigung der Städte 1741 Juli 4 ausgestelltes Transsumpt eines Privilegs von 1694 April 22. Die Tuchmacher zu Sienutowo haben eine Abschrift ihres alten undatirten aus Militsch übertragenen Statuts und das Original der 1644 October 23 ausgestellten Gesellenrolle, welche ebenfalls aus Militsch stammt, aufbewahrt. Dazu kommt noch eine Anzahl anderer Gesellenstatuten, nämlich die der Huf- und Waffenschmiede von 1698 August 1, der Parchner, Züchner und Leinweber von Polnisch-Zduny – aber in deutscher Sprache – ohne Datum und der Müller von 1799, die beiden ersteren im Original, die letzteren in Abschrift.

Die Sammlung von Litteralien des städtischen Archivs besteht zum grössten Theil aus Kalischer Grodbuchauszügen des 16.-18. Jahrhunderts. Meist sind es Urkunden über die Besitzverhältnisse der Herrschaft Zduny, das älteste Stück ist die Urkunde von 1516 April 18, worin der Bischof Johann von Breslau die Stadt Zduny an die Vogteiinhaber verkauft. Von den sonstigen Papieren ist noch hervorzuheben die Abschrift eines Decrets des Grundherrn Alexander Sulkowski von 1747 Januar 30 für seine Städte Zduny, Schmiegel, Kobylin, Görchen, Reisen und Zaborowo wegen Einkassirung der Contribution, Einrichtung eines Katasters und Anlegung einer Feuerkasse.

Von den Protokollbüchern der 3 Städte hat sich nur ein einziges, allerdings historisch recht interessantes Buch erhalten. Dasselbe wurde 1649 von dem Rathe zu Sienutowo angelegt. Es beginnt mit einer Abschrift des königlichen Gründlings- und Marktprivilegitlms der Stadt von 1647 Mai 20, welches nur durch diese Eintragung bekannt ist. Im übrigen enthält es Eintragungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit des Rathes, Protokolle der Rathsumsetzungen, einige Kämmereiabrechnungen, auch viele die protestantische Kirche betreffende Urkunden, wie die Vocationen der Pastoren und Schulmeister, so 1667 eine Lehrervocation mit einer Schulordnung, 1670 die Citation in dem Process gegen die Kirche, welcher zu ihrer Niederreissung führte. Das Buch ist bis 1693 lückenlos geführt, von da an bis 1701 fehlen die Eintragungen, und es enthält dann weiter bis 1717 die Rathspokolle von Deutsch-Zduny. Der hintere Theil des Buches war nur für Eintragungen über Verwaltungsangelegenheiten bestimmt. Er enthält ein Verzeichniss der neu aufgenommenen Bürger von 1697-1714, dann eine *“Specification wahs die Stadt Zduny in wehrenden Kriegen Trubeln und Pressuren von An. 1705 bifs An. 1709 auf unterschiedene feindliche Parteien, Einquartirungen und Branttschätzungen von unterschiedenen Ohrten hat müssen borgen und entlehnenn und noch schuldig verbleibet”* 1705-19, am Schluss endlich Bürgerund Beamten-Eidesformulare. Das Buch ist fast ganz deutsch geführt, wie sich überhaupt fast alle Urkunden des städtischen Archivs und der Innungen der deutschen Sprache bedienen.

Die mittelalterlichen Urkunden zur Geschichte der Altstadt Z., welche zuletzt in dem Codex diplomaticus Majoris Poloniae gedruckt sind, befinden sich nicht in dem städtischen Archive und überhaupt nicht in der Provinz Posen, sondern in dem Archive des Domkapitels zu Breslau, theils auch abschriftlich in den jetzt in dem Hauptstaatsarchiv zu Warschau aufbewahrten Kalischer Grodbüchern. Einige spätere Urkunden über die Vogtei der Stadt und das Besitzrecht des Breslauer Bischofs befinden sich jedoch in den Posener und

Peisernschen Grodbüchern des Posener St.-A. (Ins.Pos. 1508-10 Bl. 75, 129, 135, 141v; 1511-13, Bl. 305v, 316v, Ins. Pysdr. 1567, Bl. 341, 399).

Die evangelische Kirchen gemeinde, welche früher auch Archivalien besass, hat dieselben schon im Jahre 1789 bei einem grossen Brande eingebüsst.

Litteratur: S.A. Lauterbach, *Beyträge zur dissidentischen Kirchengeschichte und bessern Kenntniss von Gross-Pohlen, besonders von den Gränz-Städten Deutsch-Zduny und Sienutowo*, Breslau o. J. Als Beilagen sind gedruckt: eine noch aus dem 17. Jahrhundert stammende chronikalische Nachricht über die Einwanderung der Schlesier und die Gründung der ersten protestantischen Kirche zu Z., das königliche Gründungsprivilegium von Sienutowo von 1647 Mai 20, das Decret wegen Einreissung der evangelischen Kirche zu Sienutowo von 1672 und ein Gnesener Consistorial-Gerichtsdecret gegen den Pastor Johann Lauterbach von 1748. A. Henschel, *Zduny. Ortkunde*, hrs. von Kottinger, Nr 5, Strassburg 1889; Ders., *Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Zduny*, ZHG Pos., IV, S. 1-48, 160-212. Im Anhang ist das grundherrliche Privileg für Deutsch-Zduny 1637, September 6 und nach den Lauterbachschen *Beyträgen* das Decret wegen Einreissung der evangelischen Kirche zu Sienutowo 1672 veröffentlicht. J. Łukaszewicz, *Powiat Krotoszyński*, II, S. 159-193 giebt auf S. 189 f. das Schützenprivileg von 1667 April 3.

Test w wersji elektronicznej przygotował Rafał Witkowski